

Gültig ab 27. August 2026

## I Konzept Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der Schule Horgen

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                             |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>                                                           | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen</b>                                               | <b>4</b>  |
| 2.1       | Kantonale Rechtsgrundlagen                                                  | 4         |
| 2.2       | Beschlüsse des Bildungsrates des Kantons Zürich                             | 5         |
| <b>3.</b> | <b>DaZ-Angebote an der Schule Horgen</b>                                    | <b>5</b>  |
| 3.1       | Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe                       | 5         |
| 3.2       | DaZ-Anfangsunterricht                                                       | 6         |
| 3.3       | DaZ-Aufbauunterricht                                                        | 6         |
| <b>4.</b> | <b>Dauer des DaZ-Unterrichts</b>                                            | <b>7</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Verbindliche Elemente für den DaZ-Unterricht</b>                         | <b>8</b>  |
| 5.1       | Einsatz des Instrumentariums "sprachgewandt" für die Sprachstanderhebung    | 8         |
| 5.2       | DaZ-Standortgespräch                                                        | 9         |
| 5.3       | Förderziele                                                                 | 10        |
| 5.4       | Förderplanung                                                               | 10        |
| 5.5       | Lehrmittel und Unterrichtsarrangements                                      | 10        |
| 5.6       | Einhaltung der Lektionentafel                                               | 10        |
| 5.7       | Notengebung und Laufbahnentscheide                                          | 11        |
| 5.8       | Zuteilung zum DaZ-Unterricht, Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme | 11        |
| 5.9       | Vorgehen bei ausbleibendem Lernfortschritt                                  | 12        |
| 5.10      | Übergabe bei Stufenwechsel oder Lehrpersonenwechsel                         | 12        |
| <b>6.</b> | <b>Ressourcen</b>                                                           | <b>12</b> |
| 6.1       | Bereitstellung der DaZ-Lektionen im Kindergarten                            | 13        |
| 6.2       | Bereitstellung des DaZ-Anfangsunterrichts                                   | 14        |
| 6.2.1     | Regelung von der 1. bis 5. Klasse                                           | 14        |
| 6.2.2     | Regelung von der 6. bis 9. Klasse                                           | 14        |
| <b>7.</b> | <b>Personelles</b>                                                          | <b>14</b> |
| 7.1       | Aus- und Weiterbildung                                                      | 14        |
| 7.2       | Anstellung                                                                  | 15        |
| <b>8.</b> | <b>Organisatorisches</b>                                                    | <b>15</b> |
| 8.1       | Zusammenarbeit                                                              | 15        |
| 8.2       | Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)                              | 16        |
| 8.3       | Qualität an multikulturellen Schulen (QUIMS)                                | 16        |
| <b>9.</b> | <b>Zuständigkeiten: DaZ-Fahrplan</b>                                        | <b>17</b> |
| 9.1       | DaZ im Kindergarten / DaZ-Aufbauunterricht                                  | 17        |



|            |                                                        |           |
|------------|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>9.2</b> | <b>DaZ-Fahrplan Anfangsunterricht (1. – 5. Klasse)</b> | <b>18</b> |
| <b>9.3</b> | <b>DaZ-Fahrplan Anfangsunterricht (6. – 9. Klasse)</b> | <b>18</b> |
| <b>10.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                             | <b>19</b> |

## 1. Einleitung

Sprache ist das wichtigste Medium des Lehrens und Lernens. Eine bewusste Förderung der Unterrichtssprache in allen Fächern ist darum zentral und trägt zum Schulerfolg aller Schülerinnen und Schüler bei.

Kinder und Jugendliche mit einer nichtdeutschen Erstsprache stehen in der Schule häufig vor einer besonderen Herausforderung. Der Erwerb der Unterrichtssprache und das Verständnis von Fachinhalten erfordern bei ihnen gezielte Unterstützung und individuelle Förderung.

Um allen Kindern und Jugendlichen den Einstieg in die Schule zu erleichtern sowie Partizipation zu ermöglichen, werden Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache mit Unterrichtsangeboten in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt. Ziel ist es, Sprachbarrieren abzubauen und das Selbstbewusstsein zu stärken, damit sie sich in der Schule sicher fühlen und im neuen Umfeld Anschluss finden können.

An der Schule Horgen werden alle Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, welche über noch zu geringe Deutschkompetenzen verfügen, von Anfang an konsequent und auf allen Stufen, d.h. vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe, durch DaZ-Unterricht unterstützt.

Für die Umsetzung des DaZ-Unterrichts an der Schule Horgen hat die Fachstelle Sonderpädagogik der Gemeinde angelehnt an die kantonalen Zürcher Bestimmungen ein Konzept ausgearbeitet, welches die verbindlichen Rahmenbedingungen dafür erklärt. Es führt die bestehenden Rechtsgrundlagen sowie Vorgaben und Empfehlungen zusammen und gibt eine Übersicht über die Organisation und Handhabung.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen gelten in Zusammenhang mit dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ):

### 2.1 Kantonale Rechtsgrundlagen

VSG: Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

§§ 33 – 40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 31 Beurteilung

§ 32 Promotion und Übertritte

§ 45 Schulkonferenz: Mitwirkung

VSM: Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007

§§ 12 – 15 Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

§ 16 Aufnahmeklassen

§ 24 Verfahren

§ 26 Entscheidung



§ 28 Überprüfung

§ 29. Ausbildung

LPVO: Lehrpersonalverordnung Änderung vom 11. Juli 2007

§ 2d: Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

## **2.2 Beschlüsse des Bildungsrates des Kantons Zürich**

BRB 2012/11: Bildungsratsbeschluss Nr. 11 vom 19. März 2012: Verbindlicher Einsatz des Sprachstandinstrumentariums für Deutsch als Zweitsprache («sprachgewandt I – II»)

BRB 2012/21: Bildungsratsbeschluss Nr. 21 vom 04. Juni 2012: Obligatorische DaZ-Lehrmittel

## **3. DaZ-Angebote an der Schule Horgen**

Es gibt folgende drei Angebote in Deutsch als Zweitsprache.

### **3.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe**

*Zielgruppe:*

Kinder, die mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten.

*Umfang:*

2 Lektionen pro Woche.

*Dauer:*

gemäss Bedarf, aufgrund der Sprachstanderhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und einer DaZ-Standortbestimmung.

*Hinweis:*

Keine Unterscheidung zwischen DaZ-Anfangs- und DaZ-Aufbauunterricht.

*Umsetzung:*

Der DaZ-Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache und Zusammenarbeit mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen sowie im Teamteaching. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum stattfinden.

*Förderung:*

In den ersten Wochen müssen die Kinder die neue Umgebung kennenlernen und sich im Kindergarten zurechtfinden. Danach geht es darum, Alltagssprachliche Formulierungen zu verstehen und nachzusprechen, deutsche Bezeichnungen wichtiger Örtlichkeiten und Gegenstände zu kennen und diese teilweise selbst benennen zu können, das Hörverstehen aufzubauen, erste Redemittel situationsangepasst zu verwenden sowie die Mehrsprachigkeit der Kinder sichtbar zu machen und wertzuschätzen, damit sie sich deren bewusstwerden. Auch das Erwerben und Vertiefen neuer Begriffe und die Förderung sowohl der dialogisch geführten Alltagssprache als auch der monologisch geführten Schul- oder



Bildungssprache stehen im Fokus. Das Entwickeln des Sprachbewusstseins durch die Lenkung der Aufmerksamkeit auf die Form der Sprache (d.h. auf Reime, Silben und Laute) sowie auf deren Rhythmus und Klang, ist als Vorbereitung auf den Schrifterwerb in der ersten Klasse elementar.

### 3.2 DaZ-Anfangsunterricht

#### *Zielgruppe:*

Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Kinder nichtdeutscher Erstsprache. Aufnahmeklassen sind für Schülerinnen und Schüler der 2.-9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe zulässig.

#### *Umfang:*

12 Wochenlektionen auf der Primarschulstufe und 9 Wochenlektionen auf der Sekundarstufe.

#### *Dauer:*

1 Jahr intensiver Unterricht auf der Primarschulstufe, verteilt auf mindestens 3 Wochentage. In der 6. bis 9. Klasse sind es ein Semester in der Academia, einer Integrationsschule für die deutsche Sprache in Horgen Oberdorf, und danach ein Semester an der 6. Klasse bzw. an der Oberstufe.

#### *Hinweis:*

Der Unterricht findet in Kleingruppen / -klassen statt und ist ab dem 1. Schultag nach Zuzug zu gewährleisten.

#### *Umsetzung:*

Für den Rest des Stundenplans werden die Kinder und Jugendlichen zu Zwecken der sozialen Einbindung in der Wohnumgebung und Anwendungsmöglichkeiten der deutschen Sprache einer Regelklasse zugeteilt. In vollzeitlichen Aufnahmeklassen des DaZ-Anfangsunterrichts bildet der Deutscherwerb den Schwerpunkt, wird aber, als Vorbereitung für den Übergang in die Regelklasse, durch die altersgemässe Lektionentafel in allen Fachbereichen ergänzt.

#### *Förderung:*

Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken. In der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers können sie sich orientieren und sprachlich selbständig darin bewegen. Auch verstehen sie im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken sowie mitteilen, wenn sie etwas nicht verstehen.

### 3.3 DaZ-Aufbauunterricht

#### *Zielgruppe:*

Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache mit noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen, die schon auf der Kindergartenstufe den DaZ-Unterricht besucht haben, im Laufe der Schulzeit zuzogen oder davor während eines Jahres den DaZ-Anfangsunterricht besucht haben.



*Umfang:*

2 Lektionen pro Woche

*Dauer:*

Gemäss Bedarf, aufgrund der Sprachstanderhebung mit dem Instrumentarium "sprachgewandt" und einer DaZ-Standortbestimmung.

*Hinweis:*

Die Sprachstanderhebung und das DaZ-Standortgespräch bilden die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zu diesem Angebot. Schülerinnen und Schüler, welche also von einer Aufnahmeklasse in eine Regelklasse übertreten, haben keinen weiteren Anspruch mehr auf DaZ-Anfangsunterricht, sondern nur noch auf DaZ-Aufbauunterricht, selbst wenn der Besuch in der Aufnahmeklasse weniger als ein Jahr dauerte.

*Umsetzung:*

Weiterentwicklung und Vertiefung der Deutschkompetenzen, mit dem Ziel, am Regelunterricht erfolgreich partizipieren zu können. Der DaZ-Aufbauunterricht wird in verschiedenen Formen des Teamteachings im Regelunterricht integriert oder in Kleingruppen innerhalb oder ausserhalb des Klassenraums angeboten. Einzelsettings sind in begründeten Fällen situativ möglich. Die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Sprachförderung ab.

*Förderung:*

Die DaZ-Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff in allen Fächern zu lernen. Sie verfügen zudem über die deutschen Sprachmittel, sodass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

## 4. Dauer des DaZ-Unterrichts

Bis zum vollständigen Erwerb einer Zweitsprache brauchen Kinder unterschiedlich lange. Der Aufbau der nötigen Kompetenzen hat insbesondere im Regelunterricht stattzufinden und muss nicht dauerhaft durch einen zusätzlichen DaZ-Unterricht unterstützt werden. Massgeblich ist das DaZ-Standortgespräch, das sich auf den mit dem Instrumentarium "sprachgewandt" erhobenen Sprachstand bezieht und aufgrund dessen der DaZ-Bedarf oder die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht ausgewiesen wird. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache mit Bedarf an Integrativer Förderung (IF), einer diagnostizierten Spracherwerbsstörung oder einem ISR-Status. Der DaZ-Unterricht gehört nicht automatisch zu einem sonderpädagogischen Setting.

Zuzug/Schulstart im Kindergarten: Zwei Jahre integrativer DaZ-Unterricht im Kindergarten und danach maximal drei Jahre Aufbauunterricht in der Primarschule.

Zuzug/Schulstart ab der 1. Klasse: Ein Jahr Anfangsunterricht und danach maximal drei Jahre Aufbauunterricht auf der Primar-/Sekundarstufe.



## 5. Verbindliche Elemente für den DaZ-Unterricht

### 5.1 Einsatz des Instrumentariums "sprachgewandt" für die Sprachstanderhebung

Im Kanton Zürich ist der Einsatz des Instrumentariums "sprachgewandt" für die Sprachstanderhebung obligatorisch. Ebenso obligatorisch ist für DaZ-Lehrpersonen der Besuch des Kurses "sprachgewandt I und II".

Mit "sprachgewandt" wird der Sprachstand einer Schülerin oder eines Schülers erhoben, wenn vermutet wird, dass die vorhandenen Kenntnisse der Schulsprache Deutsch noch nicht ausreichen, um am Unterricht erfolgreich teilzuhaben.

Die DaZ-Lehrperson ist zuständig für die Durchführung der Sprachstanderhebung und für die Auswertung der Ergebnisse. "sprachgewandt" beschreibt zu erreichende sprachliche Lernziele für DaZ-Schülerinnen und Schüler. Die Klassenlehrperson kann "sprachgewandt" ebenfalls einsetzen, wenn sie beispielsweise mithilfe der Kompetenzraster den Aufbau relevanter Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler Kriterien gestützt beobachten möchte.

Die DaZ-Lehrperson, die Klassenlehrperson und bei Bedarf weitere Beteiligte besprechen die Ergebnisse der Sprachstanderhebung mit "sprachgewandt" und prüfen, ob diese mit ihren Beobachtungen im Unterricht übereinstimmen.

Nicht eingesetzt wird "sprachgewandt" bei Schülerinnen und Schülern ohne oder mit nur sehr geringen Deutschkompetenzen. Der Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler wird nach deren Einschulung gezielt beobachtet und laufend dokumentiert (vgl. Dokument des Volksschulamtes des Kantons Zürich, "Einsatz des Instrumentariums sprachgewandt").

Die Sprachstanderhebung mit "sprachgewandt" Kindergarten und 1. Klasse dauert unter Anleitung der DaZ-Lehrperson maximal 30 Minuten, die Durchführung der Lesetests 2.-9. Klasse dauert 40 Minuten. Die Erhebungen finden während der Unterrichtszeit statt. Damit die objektive Aussagekraft der Testergebnisse sichergestellt ist, muss der Test am Stück, auf Hochdeutsch und wie im Handbuch beschrieben durchgeführt werden.

Absolviert ein Kind drei Kindergartenjahre, führt die DaZ-Lehrperson den "sprachgewandt"-Test der "Schwierigkeitsstufe 2" im 3. Kindergartenjahr nochmals durch. Die Ergebnisse werden auf dem Beiblatt zum Einschätzungsbogen dokumentiert.

Die Materialien von "sprachgewandt" sind ein zentrales Arbeitsinstrument. Die DaZ-Lehrperson verfügt über die Instrumente und Teile zu "sprachgewandt", mindestens für diejenigen Stufen, auf denen sie DaZ unterrichtet, und bestellt jährlich die nötigen Bogen und Raster.

Für jedes DaZ-Kind wird ein Einschätzungsbogen ausgefüllt. Der Einschätzungsbogen "Kindergarten und 1. Klasse" wird bis in die 1. Klasse an die jeweilige DaZ-Lehrperson weitergegeben und erst nach der Sprachstanderhebung in der 1. Klasse im Original an die Schulverwaltung übergeben. Im 1. und 2. Kindergarten lädt die DaZ-Lehrperson einen Scan des Einschätzungsbogens im DaZ-Ordner unter Dokumente in Escola hoch. Der Einschätzungsbogen "2. bis 9. Klasse" wird im Original an die Schulverwaltung abgegeben.



Aufgrund der Ergebnisse aus der Sprachstanderhebung sowie weiterer Beobachtungen und Einschätzungen stellt die DaZ-Lehrperson fest, ob die Lernenden weiterhin Unterstützungsbedarf haben oder nicht. Das Resultat muss im Einschätzungsbogen nachvollziehbar ersichtlich sein und umgehend auf Escola übertragen werden.

Die Beurteilung des Sprachstandes beruht auf einer umfassenden und ganzheitlichen Gesamtbeurteilung aller Sprachbereiche (1. KG bis 1. Klasse: Sprachverständnis, phonologische Bewusstheit, dialogisches bzw. monologisches Sprechen; 2. bis 9. Klasse: Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen), den Informationen gemäss Beobachtungsbogen von "sprachgewandt" sowie Beobachtungen und Einschätzungen aller Beteiligten des pädagogischen Teams.

Genaue Informationen zu "sprachgewandt" finden sich auf der Website des Volksschulamtes des Kantons Zürich.

### 5.2 DaZ-Standortgespräch

Bei Schülerinnen und Schülern ohne weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf findet einmal jährlich ein DaZ-Standortgespräch zwischen der Klassenlehrperson, der DaZ-Lehrperson, den Eltern und optional der Schülerin oder dem Schüler statt (vgl. Protokollvorlage).

An diesem Gespräch wird der Lernstand der Schülerin oder des Schülers sowie der Unterstützungsbedarf in Deutsch als Zweitsprache abgeklärt. Hierbei sollen nebst den Einschätzungen der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen auch diejenigen der Eltern sowie wenn möglich der Schülerin oder des Schülers einbezogen werden. Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ist sowohl pädagogisch sinnvoll wie rechtlich vorgesehen. Die Eltern spielen eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Kinder. Eine Mitsprache beim Entscheid ist ihnen zugesichert.

Die im Rahmen einer Standortbestimmung beantragte Fördermassnahme und die damit einhergehende Förderplanung sollen von den beteiligten Lehrpersonen, von den Eltern und den Kindern gemeinsam getragen werden. Das DaZ-SSG wird so lange durchgeführt, bis das Kind aus dem DaZ-Unterricht entlassen wird. Die Eltern werden mittels SSG darüber informiert, wenn ihr Kind im folgenden Schuljahr aus dem DaZ-Unterricht entlassen wird.

Das Gespräch kann von allen Beteiligten beantragt werden. In der Regel beruft die Klassenlehrperson das Gespräch ein, da es mit einem regulären Elterngespräch kombiniert werden kann. Findet wegen eines weiteren Förderbedarfs ein Schulisches Standortgespräch statt, kann die DaZ-Förderung in das SSG integriert werden. Bei Bedarf kann das Protokollformular zum Standortgespräch DaZ als weitere Unterlage für das Schulische Standortgespräch verwendet werden. Für Eltern, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, wird eine interkulturell Dolmetschende oder ein interkulturell Dolmetschender beigezogen.

Bei neuzugezogenen Kindern oder Jugendlichen, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, findet anstelle des DaZ-Standortgesprächs ein strukturiertes und zu protokollierendes Erstgespräch mit den Eltern, in der Regel zusammen mit interkulturell Dolmetschenden, statt. In diesem Erstgespräch wird nach der schulischen Vorgeschichte, nach Kenntnissen in Sprachen, auch in Deutsch, gefragt. Erläuterungen hierzu finden sich in den



Dokumenten "Hinweise für ein Erstgespräch mit Eltern" und "Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher in der Schule". Protokollvorlagen und genaue Beschreibungen zum Verfahren finden sich auf der Homepage des Volksschulamtes des Kantons Zürich.

Für die DaZ-Lehrperson und für die Klassenlehrperson gehören die DaZ-Standortgespräche zum Tätigkeitsbereich "Zusammenarbeit" im Berufsauftrag.

## 5.3 Förderziele

Sprachliche Lernziele für DaZ-Lernende sowie das anzustrebende Sprachniveau werden im Instrumentarium "sprachgewandt" beschrieben. Zur Orientierung an sprachlichen Lernzielen dienen ausserdem die obligatorischen DaZ-Lehrmittel und der "Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)".

Für die Förderung im DaZ-Aufbauunterricht orientieren sich die DaZ-Lehrpersonen an den Grundanforderungen im Fachbereich Deutsch des Lehrplan 21.

## 5.4 Förderplanung

Die DaZ-Lehrperson erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse von "sprachgewandt", den Beobachtungen zu den vier Sprachbereichen und der Abmachungen aus dem DaZ-Standortgespräch einen Förderplan, dokumentiert diesen regelmässig und passt ihn an. Die Förderplanung, respektive das Führen eines Förderdossiers ist Teil der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

## 5.5 Lehrmittel und Unterrichtsarrangements

Für den DaZ-Unterricht gibt es obligatorische Lehrmittel (vgl. "Hoppla", "Pipapo", "startklar", "sprachgewandt"). Sie verdeutlichen die Unterrichtsziele des Lehrplans und sind unterrichtsweisend. Die DaZ-Lehrpersonen können weitere Lehrmittel und Unterrichtsarrangements zur Hilfe nehmen. Didaktische Mittel für den Unterricht können mit Förder- und Fachmaterial der Logopädinnen und Logopäden und schulischen Heilpädagoginnen und schulischen Heilpädagogen ergänzt werden.

Für DaZ-Lehrmittel sowie Lern- und Unterrichtsmaterialien sind im Rahmen des Schulkredits die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

## 5.6 Einhaltung der Lektionentafel

Die Lektionentafel für die jeweilige Stufe muss für die DaZ-Schülerinnen und –Schüler eingehalten werden. Davon abgewichen werden darf nur in begründeten Einzelfällen zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung der Schülerin bzw. des Schülers, indem Lektionen umverteilt werden, z.B. durch eine (teilweise, vorübergehende) Dispensation von einem anderen Fach wegen des DaZ-Unterrichts. Die Schule orientiert sich an den Interessen der Schülerinnen und Schüler.



## 5.7 Notengebung und Laufbahnentscheide

Der DaZ-Unterricht wird nicht benotet. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann bei Schülerinnen und Schülern mit dem Hinweis auf «lernt Deutsch als Zweitsprache» in den ersten zwei (bei Bedarf auch drei) Jahren verzichtet werden (§10 Zeugnisreglement). Dem Zeugnis wird dann ein Lernbericht über das Lernen in Deutsch als Zweitsprache beigelegt. Er wird in der Regel basierend auf einem Entwurf der DaZ-Lehrperson, gemeinsam von der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson verfasst und unterschrieben.

Auch in allen anderen deutschabhängigen Fachbereichen kann im Zeugnis im ersten Jahr des Deutschlernens auf eine Beurteilung verzichtet werden. Im zweiten und dritten Jahr können je nach erreichtem Sprachstand eine Gesamtbeurteilung vorgenommen oder angepasste Lernziele (ALZ) vereinbart werden (vgl. Merkblatt ALZ). Wenn angepasste Lernziele vereinbart werden, können sie in einem Lernbericht beurteilt werden (vgl. § 10 Zeugnisreglement). Anstelle der Noten wird bei einem Notenverzicht ein Bindestrich gesetzt (-). Der Verzicht auf Beurteilung ist unter "Bemerkungen" festzuhalten und zu begründen. Im 1. Jahr: "Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements: Lernt Deutsch als Zweitsprache". Ab dem 2. Jahr: "Deutsch: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele". Lernberichte in den sprachabhängigen Fächern werden vom pädagogischen Team erstellt.

Die verantwortlichen Klassenlehrpersonen ziehen bei der Notengebung im Zeugnis sowie bei Schullaufbahnentscheiden von DaZ-Lernenden, insbesondere beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe und bei der Berufswahl, die DaZ-Lehrpersonen sowie weitere beteiligte Fachleute bei.

In der Vorbereitung von Laufbahnentscheiden ist bei DaZ-Lernenden die prognostische Beurteilung höher zu gewichten als die aktuellen Leistungen im Fachbereich Deutsch. Der Fokus ist insbesondere auf das Potenzial zu legen. Noch ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache sind kein Grund für eine tiefere Einstufung auf der Sekundarstufe.

## 5.8 Zuteilung zum DaZ-Unterricht, Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme

Alle Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Anspruch werden jährlich via Antrag in Escola von der DaZ-Lehrperson erfasst.

Die Zuteilung zum DaZ-Unterricht und die Prüfung der gesprochenen Fördermassnahme in Deutsch als Zweitsprache erfolgt aufgrund einer jährlichen Standortbestimmung und einem DaZ-Standortgespräch. Die Standortbestimmung basiert auf der Sprachstandserhebung (SSE) der Schülerinnen und Schüler.

Aufgrund der Ergebnisse des DaZ-Standortgesprächs stellen die Beteiligten zuhanden der Schulleitung einen Antrag in Escola auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht, Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts. Der Antrag wird von der Schulleitung genehmigt oder abgelehnt. Das SSG-Protokoll sowie der Einschätzungsbogen werden auf Escola hochgeladen und der Schulverwaltung im Original (für das Schülerdossier) analog



zugestellt. Im 1. und 2. Kindergarten genügt eine Kopie des Einschätzungsbogens. Bei Dissens entscheidet die Schulpflege, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Die DaZ-Lehrperson, die Klassenlehrperson sowie ggf. weitere involvierte Fachlehrpersonen tragen die Verantwortung gemeinsam.

### 5.9 Vorgehen bei ausbleibendem Lernfortschritt

Es wird ein jährlicher Zuwachs der Deutschkompetenzen anhand der vereinbarten Förderziele im (DaZ-)SSG angestrebt. Zeigen DaZ-Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg kaum Lernfortschritte, entwickeln sich die Sprachfertigkeiten nicht weiter und wird weiterer Unterstützungsbedarf vermutet, sind andere Fördermassnahmen als DaZ-Unterricht in Erwägung zu ziehen. Das pädagogische Team sucht in diesen Fällen Unterstützung bei einer logopädischen Fachperson oder im Interdisziplinären Team (IDT) der Schuleinheit.

Erweist sich der Fall als komplex und es bedarf an übergeordneten Massnahmen, bringen die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson den Fall in das erweiterte Fachteam ein, welches von der Fachstelle Sonderpädagogik einberufen wird, in das Zentral-Interdisziplinäre Team (Z-IDT) und lassen sich vom Schulpsychologischen Dienst und weiteren Fachpersonen (jeweils einem Experten aus jedem sonderpädagogischen Fach- und Therapieteam der Gemeinde) beraten. Anhand dieser multiprofessionellen Einschätzung wird über das weitere Vorgehen entschieden.

### 5.10 Übergabe bei Stufenwechsel oder Lehrpersonenwechsel

Die Schulleitung ist verantwortlich, dass die Übergabe der DaZ-Lernenden gewährleistet ist. Das heisst, die abgehenden DaZ-Lehrpersonen sind in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler an die neuen DaZ-Lehrpersonen zu übergeben. Dabei werden die Dokumente der Förderplanungen und Standortgespräche sowie die "sprachgewandt-Testunterlagen" übergeben.

Beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschulstufe muss zusätzlich ein Informationsbogen ausgefüllt und weitergegeben werden (vgl. Formular DaZ-Informationsbogen 6. Klasse)

## 6. Ressourcen

Die Schulbehörde definiert innerhalb des vom Kanton vorgegebenen Rahmens die DaZ-Angebote der Schulgemeinde und entscheidet darüber, ob für den DaZ-Anfangsunterricht Aufnahmeklassen geführt werden oder nicht.

Sie setzt in der Regel pro Schülerin und Schüler 0.75 Wochenlektionen auf der Kindergartenstufe, auf der Primarstufe 10 – 12 Wochenlektionen für Anfangsunterricht und 0.5 Wochenlektionen für den Aufbauunterricht ein. Über notwendige Ergänzungen entscheidet die Schulbehörde im Verlauf des Schuljahres. Die Schulleitung verteilt die erhaltenen Lektionen



bedarfsgerecht auf die Klassen der Schuleinheit und ist verantwortlich für den korrekten Einsatz und die optimale Nutzung.

Die Schulleitung ermittelt anhand der Testresultate der SSE das DaZ-Kontingent der Schuleinheit.

Der DaZ-Fahrplan (vgl. Kapitel 9) hält die Eckdaten der Sprachstanderfassung (SSE) und der Ressourcenplanung fest.

Das DaZ-Monitoring, also die Kontrolle über die Ressourcen-Verteilung pro Schuleinheit und über die Mutationen, obliegt der Fachstelle Sonderpädagogik.

Der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik legt anhand der per kommendem Schuljahr bevorstehenden Mutationen der DaZ-Schülerinnen und Schüler jeweils die notwendigen Lektionen, die Schulleitungen entsprechend die Unterrichtspensen ihrer DaZ-Lehrpersonen fest.

### 6.1 Bereitstellung der DaZ-Lektionen im Kindergarten

Pro Kind stehen 0.75 Wochenlektionen (eine Lektion dauert 45 Minuten) zur Verfügung. Die Anzahl Kinder mal 0.75 ergibt die Anzahl Wochenlektionen pro Kindergarten. Als Minimum werden 2 Wochenlektionen pro Kindergarten zur Verfügung gestellt.

Der Lektionenpool für das jeweils kommende Schuljahr lässt sich im Kindergarten vor den Sommerferien nur annähernd bestimmen. Eine bekannte Grösse sind diejenigen Kinder, die bereits in ihrem ersten Kindergartenjahr DaZ-Förderung erhalten haben und diese auch im zweiten Jahr noch benötigen.

Um die Zahl der DaZ-Kinder unter den neu eintretenden Kindern zu erfassen, wird wie folgt vorgegangen:

1. Bei der Anmeldung für den Kindergarten wird auf dem Personalienblatt nach der Erstsprache der Mutter und der Erstsprache des Vaters gefragt. Wenn eine dieser Sprachen nicht Deutsch ist, wird das Kind provisorisch für den DaZ-Unterricht vorgemerkt. Sobald sich herausstellt, dass es genügend Deutsch kann, wird es wieder aus dem DaZ-Unterricht entlassen.
2. Beim Besuchstag im Juni schätzt die Kindergartenlehrperson die Kinder entsprechend folgender Skala ein:
  - a. klarer DaZ-Förderbedarf
  - b. evtl. DaZ-Förderbedarf
  - c. kein DaZ-Förderbedarf
  - d. DaZ-Förderbedarf nicht feststellbar

Erst im September kann die Anzahl der DaZ-Kinder unter den neu Eingetretenen festgelegt werden.



## **6.2 Bereitstellung des DaZ-Anfangsunterrichts**

### **6.2.1 Regelung von der 1. bis 5. Klasse**

Der DaZ-Anfangsunterricht nimmt Schülerinnen und Schüler aus Zuzüger-Familien ohne Deutschkenntnisse im Einvernehmen mit den Eltern in einer Zeitspanne von in der Regel 2 Wochen für 12 Lektionen im Schulhaus Baumgärtli auf, bevor sie den entsprechenden Schulleinheiten und Klassen zugeteilt werden. Während dieser Zeitspanne erfolgt ein Assessment durch die Lehrperson des DaZ-Anfangsunterrichts mit folgenden Zielen:

- Die Schulleitung und das Pädagogische Team erhalten die ersten Anhaltspunkte einer Gesamtaufnahme des Kindes im familiären Kontext.
- Informationen für die ersten Schritte hinsichtlich einer förderwirksamen Unterstützung im Schulalltag sind erstellt.
- Eine zielgerichtete Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die passenden Klassen kann umgesetzt werden.

Das Assessment beinhaltet Beobachtungen zu den überfachlichen und fachlichen Kompetenzen, welche durch Tests ergänzt werden (vgl. DaZ-Anfangsunterricht. Assessment für Schülerinnen und Schüler aus zugezogenen Familien).

### **6.2.2 Regelung von der 6. bis 9. Klasse**

Ab der 6. Klasse sowie in der Oberstufe findet der DaZ-Anfangsunterricht in der Sprachschule Academia statt. Das zweite Semester findet an der 6. Klasse bzw. an der Oberstufe statt. Die an der Oberstufe verantwortlichen Fachpersonen bestimmen anhand eines Assessments die Zuteilung zur Abteilung A oder B. In Ausnahmefällen kann eine Weiterführung des DaZ-Anfangsunterrichts an der Academia durch die Schulpflege bewilligt werden.

## **7. Personelles**

### **7.1 Aus- und Weiterbildung**

Gemäss §29 Abs. 2 VSM müssen DaZ-Lehrpersonen, die im Aufnahmeunterricht und in Aufnahmeklassen unterrichten, über folgende Qualifikationen verfügen:

- ein Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson der Volksschule (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe), welches durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist, sowie
- eine DaZ-Zusatzqualifikation aus einem zertifizierten Lehrgang.

DaZ-Lehrpersonen bilden sich in ihrem Fachgebiet laufend weiter. Insbesondere eignen sie sich die Fähigkeit an, qualifiziert mit Sprachstanderhebungen und darauf aufbauenden individuellen Förderzielen zu arbeiten. Sie bilden sich weiter, wenn sie in eine Schulstufe wechseln, für die sie nicht ausgebildet sind.



## 7.2 Anstellung

DaZ-Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehrdiplom und einer DaZ-Zusatzqualifikation können auf allen Stufen (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe) Aufnahmeunterricht erteilen.

Für die Aufnahmeklassen wird eine stufenspezifische Ausbildung verlangt. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Aufnahmeklasse die Primar- und die Sekundarstufe umfasst.

Beginnt eine Lehrperson ohne eine DaZ-Zusatzqualifikation im Aufnahmeunterricht oder in einer Aufnahmeklasse zu unterrichten, ist sie verpflichtet, die verlangte Weiterbildung möglichst rasch, innerhalb von drei Jahren, zu starten und abzuschliessen.

Für den Aufnahmeunterricht werden Lehrpersonen kommunal angestellt. Lehrpersonen von Aufnahmeklassen werden kantonally angestellt, sofern sie die Anstellungsbedingungen gemäss Lehrpersonalrecht erfüllen (z.B. mindestens 10 Wochenlektionen).

## 8. Organisatorisches

### 8.1 Zusammenarbeit

Die DaZ-Lehrperson und Klassenlehrperson arbeiten kontinuierlich unterstützend und ergänzend zusammen, indem sie einander Transparenz, vorausschauende Organisation und Flexibilität entgegenbringen. Die Unterrichtsinhalte werden, wo sinnvoll, gemeinsam besprochen. Die Wahl der Unterrichtsform wird den Bedürfnissen der Lernenden flexibel angepasst.

Auch wenn der DaZ-Unterricht formalrechtlich in der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen geregelt ist, ist er fachlich und inhaltlich insbesondere von Integrativer Förderung (IF) und logopädischer Therapie abzugrenzen. Im DaZ-Unterricht nicht bearbeitet werden ISR-Themen, herausforderndes Verhalten, diverse Inhalte gemäss Abklärungen beim schulpsychologischen Dienst etc. DaZ-Lektionen sind zur Sprachförderung bestimmt und nicht als Unterstützung bzw. Entlastung für die Klassenlehrperson gedacht. Für die DaZ-Lehrpersonen und für die Klassenlehrperson gehören die DaZ-Standortgespräche zum Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» im Berufsauftrag.

Verbindliche, festgelegte Zeitgefässe sind Sitzungen der Fachstelle Sonderpädagogik auf Schulebene und Teamsitzungen auf Schuleinheitsebene. Bei den (Z-)IDT-Sitzungen erfolgt die Teilnahme der DaZ-Lehrpersonen auf Abmachung mit der SL und dem pädagogischen Team bzgl. Relevanz und Bedarf für die Fallbesprechung.

Auf Schulgemeindeebene treffen sich die DaZ-Lehrpersonen mehrmals jährlich zu fachspezifischen Sitzungen und Weiterbildungen. Das DaZ-Fachteam wird fachlich von der Fachstelle Sonderpädagogik geleitet. Die Termine finden sich in der Jahresplanung der Fachstelle Sonderpädagogik.

Auf Schuleinheitsebene kommen DaZ-Lehrpersonen in Form von pädagogischen und / oder interdisziplinären Teamsitzungen zusammen (vgl. Jahresplanung Schuleinheit).



## 8.2 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Im fakultativen Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern die mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler Kompetenzen in ihrer Erstsprache und Kenntnisse über ihre Herkunftskultur. Es wird empfohlen, dass sie sowohl in Deutsch als auch in ihrer Erstsprache gefördert werden. Schulleitungen und Lehrpersonen unterstützen und bewerben diese Kurse.

## 8.3 Qualität an multikulturellen Schulen (QUIMS)

QUIMS-Schulen weisen einen hohen Anteil an Kindern nichtdeutscher Erstsprache und nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit (ohne Deutschland, Österreich und Liechtenstein) auf (Mischindex von 40%, vgl. Volksschulamt Kanton Zürich, QUIMS). QUIMS-Schulen legen im Schulprogramm u.a. Entwicklungsziele und Massnahmen in den drei QUIMS-Handlungsfeldern Sprachförderung, Förderung des Schulerfolgs und Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern) fest. Der sprachbewusste Unterricht und die Förderung der Bildungssprache in allen Fächern sind zentrale Elemente an QUIMS-Schulen. Das Fachwissen der DaZ-Lehrpersonen und entsprechende Weiterbildungen unterstützen die Schulteams in ihrer Arbeit.



## 9. Zuständigkeiten: DaZ-Fahrplan

### 9.1 DaZ im Kindergarten / DaZ-Aufbauunterricht

| Aufgabe / Zuständigkeit                                                                                                                                                                                                                                                     | Aug. | Sep. | Okt. | Nov.               | Dez.               | Jan. | Feb. | Mär. | Apr. | Mai | Jun. | Jul. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|--------------------|--------------------|------|------|------|------|-----|------|------|
| Einschreibung Kiga: Auf Personalblatt Mutter- und Vatersprache erfassen. Erst-Einschätzung DaZ. (KLP an <b>SL</b> an <b>SV</b> )                                                                                                                                            |      |      |      | Vor<br>neuem<br>SJ | Vor<br>neuem<br>SJ |      |      |      |      |     |      |      |
| DaZ-Mutationen bestehender DaZ-SuS in Escola erfassen: <b>DaZ-LP</b><br>Monitoring: <b>FS Sopä</b><br>Kontrolle: <b>SL</b><br>Datenüberblick: <b>SV</b>                                                                                                                     |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| Sprachstandserfassung: Beobachten, Protokollieren, Überprüfen, Austauschen                                                                                                                                                                                                  |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| DaZ-Standortgespräch oder integriert in SSG mit KLP/SHP (für Antrag: bis spätestens vor den Sportferien!)                                                                                                                                                                   |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| DaZ-Förderplan erstellen                                                                                                                                                                                                                                                    |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| DaZ-Förderplan anpassen                                                                                                                                                                                                                                                     |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| <u>1. Kiga SuS mit Deutschkenntnissen, aber weiterem Unterstützungsbedarf: Sprachstandserhebung "sprachgewandt"</u><br>- Erfassung in Escola<br>- Einschätzungsbogen "sprachgewandt" als Scan in Escola hochladen                                                           |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| <u>2.Kiga – 6. Klasse und Oberstufe: Sprachstandserhebung inkl. Korrektur und schulinterner DaZ-Austausch der Ergebnisse</u><br>- Erfassung in Escola<br>- Einschätzungsbogen bis 2. (oder 3.) Kiga als Scan in Escola hochladen oder ab 1. Klasse im Original an <b>SV</b> |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| Überprüfung/Monitoring <b>SL</b> und <b>FS Sopä</b>                                                                                                                                                                                                                         |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| Zusammenstellung DaZ-Kontingent und Antrag an Ausschuss durch <b>FS Sopä</b> und <b>SV</b>                                                                                                                                                                                  |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| Beschluss <b>SPF</b> : DaZ-Kontingent, Zuteilung Ressourcen                                                                                                                                                                                                                 |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| Ressourcenverteilung durch <b>SL</b>                                                                                                                                                                                                                                        |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| BA-Vereinbarung mit <b>DaZ-LP</b>                                                                                                                                                                                                                                           |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |
| DaZ-Übergaben bei Stufen- oder Lehrpersonenmutation<br>Monitoring durch <b>SL</b>                                                                                                                                                                                           |      |      |      |                    |                    |      |      |      |      |     |      |      |

## 9.2 DaZ-Fahrplan Anfangsunterricht (1. – 5. Klasse)

| Aufgabe / Zuständigkeit                                                 | Ganzes SJ | 2 Wochen | 1 Jahr | >1 Jahr |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|--------|---------|
| Information bzgl. Aufnahme<br>SV an DaZ-Anfang-LP                       |           |          |        |         |
| DaZ- Anfangsunterricht 12 WL                                            |           |          |        |         |
| Assessment (vgl. DaZ_Anfang_Assessment_Zuzüger)                         |           |          |        |         |
| Elterngespräch DaZ-Anfang-LP + Eltern                                   |           |          |        |         |
| Meldung DaZ-Anfang-LP an SV bzgl. Stand des Kindes                      |           |          |        |         |
| Meldung SV an SL bzgl. Einschulung in Regelklasse                       |           |          |        |         |
| Information SL an KLP-LP                                                |           |          |        |         |
| Regelunterricht in passender Klasse ergänzend zum DaZ-Anfangsunterricht |           |          |        |         |
| Ggf. Fallübergabe DaZ-SuS (DaZ-Anfang-LP an DaZ-Aufbau-LP)              |           |          |        |         |
| DaZ-Aufbauunterricht                                                    |           |          |        |         |

## 9.3 DaZ-Fahrplan Anfangsunterricht (6. – 9. Klasse)

| Aufgabe / Zuständigkeit                                                            | Ganzes SJ | einmalig | 1 Jahr | >1 Jahr |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|--------|---------|
| Information und Organisation bzgl. Aufnahme<br>SV an "Academia Integration" Horgen |           |          |        |         |
| DaZ-Intensivunterricht an der Academia                                             |           |          | extern |         |
| Meldung SV an SL bzgl. Eingliederung OST                                           |           |          |        |         |
| DaZ-Assessment II durch DaZ-LP OST                                                 |           |          |        |         |
| Fallübergabe / Zuteilung mit SL                                                    |           |          |        |         |
| Elterngespräch DaZ-LP und Eltern                                                   |           |          |        |         |
| Regelunterricht in passender Klasse und DaZ-Aufbauunterricht                       |           |          |        |         |

Abkürzungen: FS Sopä: Fachstelle Sonderpädagogik SL: Schulleitung  
 SPF: Schulpflege DaZ-LP: DaZ-Lehrperson  
 SV: Schulverwaltung KLP: Klassenlehrperson

Anmerkung: Die Einhaltung des Datenschutzes muss bei allen Prozessen stets gewährleistet sein.

## **10. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende DaZ-Konzept wurde durch die Schulpflege mit Beschluss Nr. 26 - 2024/25 vom 14. November 2024 abgenommen. Es ersetzt alle bisherigen DaZ-Konzepte und tritt per sofort in Kraft.

Das überarbeitete DaZ-Konzept wurde durch die Schulpflege mit Beschluss Nr. 17 – 2025/26 vom 25. September 2025 abgenommen. Es tritt per sofort in Kraft.

Das überarbeitete DaZ-Konzept wurde durch die Schulpflege mit Beschluss Nr. 3 – 2026/27 vom 27. August 2026 abgenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

